

GESAMTAUSSCHUSS DER MITARBEITERVERTRETUNGEN im Diakonischen Werk Mecklenburg – Vorpommern e.V. (GMAV DW M-V)

Geschäftsordnung für den GMAV/seinen Vorstand

Der GMAV DW M-V (im weiteren Text GMAV) nach § 54 MVG.EKD gibt sich auf Grundlage des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD (Mitarbeitervertretungsergänzungsgesetz – MVGErgG) vom 31. März 2017 folgende Geschäftsordnung:

1. Zusammensetzung des GMAV

Dem GMAV gehören die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen aus den Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werks Mecklenburg-Vorpommern e.V. (DW M-V) bzw. Mitglieder von Mitarbeitervertretungen, die von diesen entsandt worden, an. Dabei wird jede MAV durch eine Person vertreten. Es sind Stellvertretungen zu bestimmen.

Die gewählten Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 50 MVG.EKD bestimmen aus ihrer Mitte eine Person, die das Recht hat, an allen GMAV-Tagungen und Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Die gewählten Vertreterinnen der Jugendlichen und Auszubildenden nach § 49 MVG.EKD bestimmen aus ihrer Mitte eine Person, die das Recht hat, an allen GMAV-Tagungen und Vorstandssitzungen teilzunehmen.

2. Vorstand

1. Der GMAV wählt einen Vorstand, dem sieben Mitglieder angehören.

2. Der Vorstand wird im vereinfachten Wahlverfahren gemäß § 12 Wahlordnung MVG.EKD aus dem Kreis der GMAV-Mitglieder gewählt.

Von den GMAV-Mitgliedern wird aus dem Kreis der gewählten Vorstandsmitglieder die/der Vorsitzende des GMAV in einem zweiten Wahlgang gewählt.

3. Der Vorstand wählt eine/n Ersten und eine/n Zweiten Stellvertretenden GMAV-Vorsitzende/n sowie eine/n Protokollführer/in aus der Reihe der Vorstandsmitglieder.

4. Der Vorstand konstituiert sich noch am Tage seiner Wahl.
Die Bestimmungen aus § 14 MVG.EKD bleiben davon unberührt.

5. Der Vorstand befördert die Zusammengehörigkeit der Mitarbeiterschaft in den diakonischen Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern.

6. Geschäftsadresse des GMAV und des Vorstandes ist die der/des GMAV-Vorsitzenden.

3. Arbeitsweise

1. Der Vorstand und der GMAV werden von der/dem GMAV-Vorsitzenden im Rahmen der gefassten Beschlüsse vertreten.

2. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal zu Beratungen zusammen.

3. Der Vorstand ist von der/ dem GMAV-Vorsitzenden spätestens 14 Tage vor der Sitzung unter Angabe von Datum, Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die zugehörigen Sitzungsunterlagen sind den Vorstandsmitgliedern spätestens 7 Tage vor der Sitzung zu senden.

Ort für die Sitzungen des GMAV ist grundsätzlich Rostock. Die Vorstandsmitglieder entscheiden über ihren Hauptsitzungsort.

4. Die schriftliche Kommunikation innerhalb des Vorstandes erfolgt per E-Mail.

5. Die schriftliche Kommunikation zwischen Vorstand und GMAV erfolgt vorzugsweise per E-Mail. Dazu geben die Mitglieder des GMAV innerhalb von vier Wochen nach der Konstituierung dem Vorstand eine sichere E-Mail-Adresse der Mitarbeitervertretung (MAV) bekannt. Änderungen geben sie unaufgefordert unverzüglich dem Vorstand bekannt.

6. Zu Beginn jeder Vorstandssitzung wird die Beschlussfähigkeit festgestellt. Diese ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

7. Ist ein Mitglied des Vorstandes an der Teilnahme an einer Vorstandssitzung oder Beratung/Tagung verhindert, so bleibt sein Platz frei.

8. Abstimmungen finden offen durch Handzeichen statt. Bei Wahlen oder Berufungen muss auf Antrag eines Mitglieds des Vorstandes bzw. des GMAV durch Stimmzettel abgestimmt werden. Für alle Entscheidungen sind mehr als die Hälfte der Stimmen der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

9. Das Protokoll der Vorstandssitzungen wird von dem/der Protokollführer/in erstellt, stellvertretend von einem weiteren Vorstandsmitglied.

Es muss enthalten:

- Tag und Ort
- Namen der Teilnehmer
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Tagesordnung
- Protokollbestätigung der vorausgehenden Sitzung oder sonstigen Treffen
- Beschlüsse und Absprachen (bedarfswise zusätzlich in Zusammenfassung)
- Stimmenverhältnis bei Abstimmungen.

Die Protokollführung zu sonstigen Treffen wird nach Erfordernis beschlossen.

Das Protokoll der Vorstandssitzung wird von dem/der Protokollführer/in den Mitgliedern rechtzeitig vor der nächsten Sitzung zugestellt.

Nach der Bestätigung verschickt der/die Vorsitzende es an die sonstigen Teilnehmer.

10. Die Vorstand- und die GMAV-Sitzungen (GMAV-Tagungen) sind nicht öffentlich. Gäste sind aktenkundig zur Verschwiegenheit i.S. § 22 MVG.EKD zu verpflichten. Sie haben während der Beschlussfassung den Sitzungsraum zu verlassen.

11. Der Vorstand legt in einer EntschlieÙung den Umfang und die Verteilung des Freistellungskontingentes fest und verhandelt darüber mit dem Vorstand des DW M-V mit dem Ziel, den Inhalt der EntschlieÙung umzusetzen.

12. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben durch Beschluss des Vorstandes Arbeitsgruppen bilden, die Beschlussvorlagen für den Vorstand, in besonderen Fällen für den GMAV erarbeiten.

13. Der Vorstand kann an seinen Beratungen bzw. an den Tagungen des GMAV im Bedarfsfall sachkundige Personen oder Gäste beteiligen. Sie besitzen kein Stimmrecht bei der Beschlussfassung des Vorstandes bzw. des GMAV. Vom Vorstand ist zuvor über die nötige Kostentragung zu beschließen.

14. Der Vorstand tritt im Regelfall zweimal jährlich zu Beratungen mit Mitgliedern des Vorstandes des DW M-V zusammen. Die Teilnahme von weiteren sachkundigen Personen ist möglich, wobei diese in gleicher Weise die Schweigepflicht gemäß § 22 MVG.EKD zu wahren haben.

15. Der Vorstand arbeitet mit anderen Arbeitsgemeinschaften und Gesamtausschüssen der MAVen der Diakonie und Kirche, insbesondere auf dem Gebiet der Nordkirche, und nach Möglichkeit und Notwendigkeit auch mit Gewerkschaften, insbesondere der Gewerkschaft ver.di, zusammen.

16. Der Vorstand entsendet regelmäßig einen Vertreter zur Bundeskonferenz der Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen aus dem Bereich Diakonie Deutschland (DD) und zu anderen notwendigen Anlässen nach Beschluss.

17. Jedes GMAV-Mitglied hat das Recht, rechtzeitig (➤ 3.3.) Anträge zur Tagesordnung der Vorstandssitzungen zu stellen oder die Tagesordnung um Beratungspunkte zu ergänzen.

Die Tagesordnung bedarf zum Sitzungsbeginn der mehrheitlichen Zustimmung.

4. GMAV-Tagungen

1. Zu den GMAV-Tagungen ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch die/den GMAV-Vorsitzende/n schriftlich einzuladen. Die erforderlichen Sitzungsunterlagen sind spätestens 14 Tage vor der Tagung zu senden.

2. Die GMAV-Tagungen werden von der/dem GMAV-Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des GMAV-Vorstandes geleitet.

3. Die GMAV-Tagung ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen wurde, unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden.

4. Jedes GMAV-Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme, unabhängig von der Größe der MAV, der das GMAV-Mitglied angehört. Abstimmungen werden offen durch Hochhalten der am Beginn der GMAV-Tagung erhaltenen Stimmkarte durchgeführt. Abweichend davon kann auf Antrag eines GMAV-Mitgliedes zu einem konkreten Gegenstand eine geheime Abstimmung durchgeführt werden. Dabei gelten dann die in der Wahlordnung des GMAV festgelegten Regeln entsprechend. Abweichend hiervon bleibt die Sitzungsleitung weiter in der Verantwortung des GMAV-Vorstandes.

5. Das Protokoll der GMAV-Tagungen und sonstigen Treffen wird nach der Protokollbestätigung durch den Vorstand von der/dem GMAV-Vorsitzenden entsprechend Verteiler zugestellt.

6. Die GMAV-Tagung ist vom Vorstand zweimal im Jahr als ordentliche Tagung einzuberufen, auf der vom Vorstand einmal im Jahr ein Tätigkeitsbericht vorgelegt wird.

7. Der Vorstand beruft für die Wahl der Dienstnehmervertreter in der ARK DW M-V und der Fachausschussmitglieder eine (ggf. außerordentliche) GMAV-Tagung ein. Diese beschließt, wenn erforderlich, auch die Annahme von Änderungen der Wahlordnung zur Wahl der Dienstnehmervertreter und die Annahme von Änderungen der Ordnung der ARK DW M-V. Die GMAV-Tagung nimmt das Verfahren der Entsendung und Abberufung der Dienstnehmervertreter entsprechend §§ 4 und 15 der Ordnung der ARK DW M-V sowie die Entsendung der Delegierten zur Wahlversammlung der ARK DW DD entsprechend § 11 Abs. 2 MVGErgG vor.

6. Der Vorstand des DW M-V wird grundsätzlich zur Teilnahme an den ordentlichen GMAV-Tagungen für den Bericht aus dem DW M-V und ggf. für den Dialog zu einzelnen Sachfragen eingeladen. Die Teilnahme ist auf die entsprechend bestimmten Tagesordnungspunkte beschränkt.

5. Haushalt

Über die für die Tätigkeit des GAMV und des Vorstandes erforderlichen Kosten wird spätestens im Oktober ein Haushaltsplan für das folgende Jahr aufgestellt und vom Vorstand beschlossen, der dann an das DW M-V für dessen Haushaltsplanung gereicht wird.

6. Inkrafttreten

Die Mitglieder des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern haben die vorstehende Geschäftsordnung beschlossen. Sie tritt am 01. Mai 2022 in Kraft.

Rostock, den 20. Oktober 2021